



# **Nebenstrafrecht: Ist die Einheitlichkeit gewährleistet? Wo hapert es? Was kann verbessert werden?**

**Dr. iur. Grace Schild Trappe**  
**Chefin Fachbereich Straf- und**  
**Strafprozessrecht, Bundesamt für Justiz**

**Forum für Rechtsetzung vom 27. Oktober 2011**

# Artikel 333 Strafgesetzbuch (SR 311.0)

## Anwendung des Allgemeinen Teils auf andere Bundesgesetze

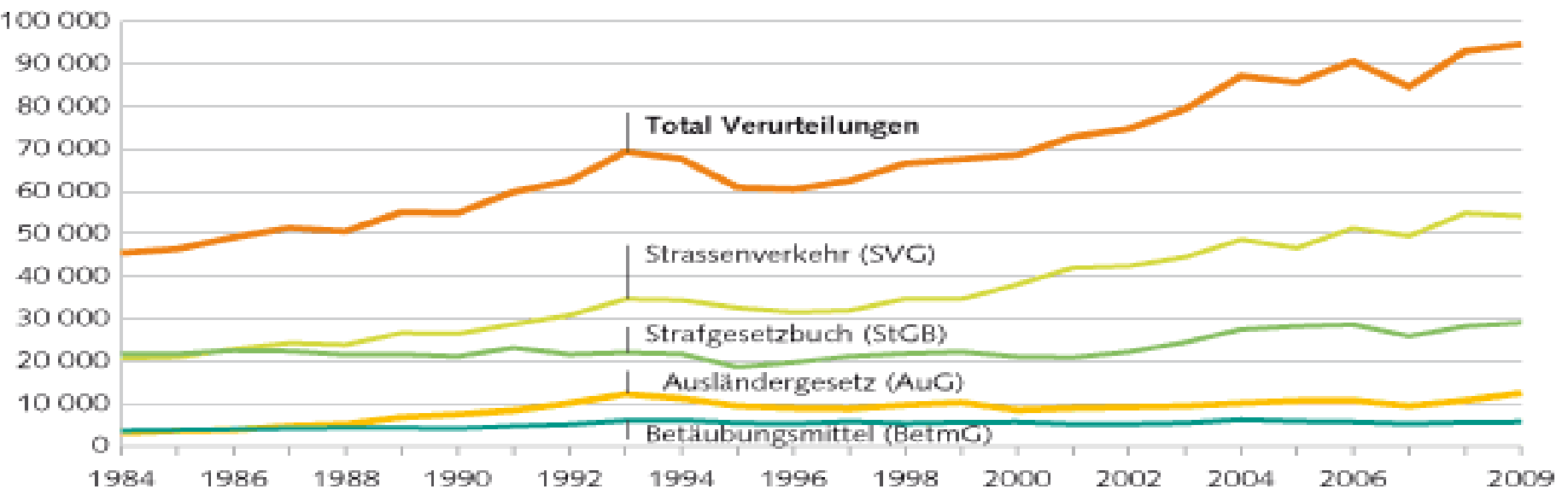
<sup>1</sup> Die allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf Taten, die in andern Bundesgesetzen mit Strafe bedroht sind, insoweit Anwendung, als diese Bundesgesetze nicht selbst Bestimmungen aufstellen.

....

# Verurteilungen (Erwachsene) - Daten, Indikatoren

## Straftaten: Gesetze

Verurteilungen nach den wichtigsten Gesetzen (Erwachsene)



# Verurteilungen nach den wichtigsten Gesetzen

	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>
<b>Total</b>	<b>85'605</b>	<b>90'592</b>	<b>84'665</b>	<b>93'024</b>	<b>94'574</b>
<b>Strafgesetzbuch (StGB)</b>	<b>28'224</b>	<b>28'656</b>	<b>25'910</b>	<b>28'214</b>	<b>29'045</b>
<b>Ausländergesetz (AuG)</b>	<b>10'679</b>	<b>10'765</b>	<b>9'439</b>	<b>10'711</b>	<b>12'537</b>
<b>Betäubungsmittelgesetz (BetmG)</b>	<b>5'824</b>	<b>5'668</b>	<b>5'264</b>	<b>5'621</b>	<b>5'669</b>
<b>Strassenverkehrsgesetz (SVG)</b>	<b>46'696</b>	<b>51'326</b>	<b>49'483</b>	<b>54'845</b>	<b>54'231</b>

## Im Strafregister 1) eingetragene Verurteilungen, nach Gesetz und Deliktsart

Jahr	Total		Strafgesetzbuch (StGB)		Strassenverkehrsgesetz (SVG)		Betäubungsmittelgesetz (BetmG)		Ausländergesetz (AuG) 5)		Militärstrafgesetz (MStG)	Andere Gesetze
	Total	Nur Vergehen oder Verbrechen 3)	Total	Nur Vergehen oder Verbrechen 3) des StGB	Total	Nur Vergehen oder Verbrechen 3) des SVG	Total	Nur Handel mit Betäubungsmitteln 4)	Total	Nur Vergehen 3) des AuG	Total 6)	Total 7)
1984	56'882	45'419	22'302	21'781	25'649	20'659	5'411	3'722	3'210	3'210	2'174	8'845
1985	58'568	46'437	22'206	21'736	26'279	21'033	5'680	3'824	3'649	3'649	2'090	9'392
1986	62'913	49'175	23'056	22'511	29'788	22'883	6'045	3'973	3'881	3'881	1'875	10'589
1987	66'524	51'395	22'895	22'333	32'280	24'290	6'424	4'146	4'733	4'732	1'902	11'260
1988	65'923	50'584	22'139	21'571	32'426	23'864	6'752	4'288	5'111	5'111	2'004	9'809
1989	71'174	55'084	22'172	21'611	36'581	26'640	6'960	4'353	6'822	6'822	1'880	9'786
1990	70'696	54'879	21'697	21'167	36'557	26'471	6'736	4'156	7'471	7'469	1'898	9'617
1991	72'921	59'910	23'811	23'162	36'021	28'668	8'008	4'714	8'421	8'421	1'379	8'893
1992	70'962	62'439	22'244	21'652	34'722	30'758	7'871	5'134	10'093	10'093	1'038	8'334
1993	78'596	69'349	22'713	22'036	38'772	34'672	9'065	6'011	12'272	12'272	990	9'632
1994	76'655	67'565	22'293	21'693	38'558	34'419	9'484	6'123	11'202	11'202	827	9'495
1995	67'229	60'955	18'984	18'571	36'697	32'565	8'185	5'415	9'483	9'482	679	6'102
1996	67'015	60'414	20'103	19'697	35'443	31'516	8'373	5'319	8'946	8'943	527	5'673
1997	68'730	62'451	21'633	21'145	35'275	31'899	8'834	5'761	8'839	8'831	604	6'627
1998	72'911	66'524	22'313	21'802	38'025	34'688	8'609	5'379	9'846	9'684	626	8'036
1999	74'759	67'503	22'974	22'177	38'036	34'602	8'701	5'597	10'500	10'274	632	8'959
2000	76'920	68'526	22'383	21'052	41'533	38'082	8'972	5'661	8'732	8'483	754	7'285
2001	80'497	72'862	22'354	20'947	45'249	42'014	8'198	5'226	9'274	9'010	534	6'684
2002	83'521	74'686	24'126	22'193	45'896	42'426	8'733	5'243	9'429	9'180	854	6'622
2003	89'236	79'367	26'956	24'473	48'280	44'529	9'473	5'475	9'810	9'491	1'019	6'937
2004	97'846	87'189	30'344	27'507	52'790	48'616	11'290	6'276	10'483	10'087	926	7'355
2005	95'613	85'605	30'997	28'224	49'535	46'696	11'263	5'824	11'078	10'679	950	7'528

## Im Strafregister 1) eingetragene Verurteilungen, nach Gesetz und Deliktsart

Jahr	Total 2)		Strafgesetzbuch (StGB)		Strassenverkehrsgesetz (SVG)		Betäubungsmittelgesetz (BtmG)		Ausländergesetz (AuG) 5)		Militärstrafgesetz (MStG)	Andere Gesetze
	Total	Nur Vergehen oder Verbrechen 3)	Total	Nur Vergehen oder Verbrechen 3) des StGB	Total	Nur Vergehen oder Verbrechen 3) des SVG	Total	Nur Handel mit Betäubungsmitteln 4)	Total	Nur Vergehen 3) des AuG	Total 6)	Total 7)
2006	100'34	90'592	31'385	28'656	53'955	51'326	12'227	5'668	11'289	10'765	1'178	7'650
2007	89'739	84'665	26'536	25'910	50'800	49'483	9'979	5'264	9'927	9'439	1'113	6'435
2008 <sup>1)</sup>	98'188	93'024	28'876	28'214	56'189	54'845	10'762	5'621	10'871	10'711	1'028	6'908
2009 <sup>1)</sup>	99'463	94'574	29'744	29'045	55'665	54'231	10'943	5'669	12'578	12'537	1'192	6'758

Ab 1. Jan. 2007 sind die angedrohten Strafen und die Verjährungsfristen in Anwendung von Art. 333 Abs. 2-6 des Strafgesetzbuches (SR [311.0](#)) in der Fassung des BG vom 13. Dez. 2002 ([AS 2006 3459](#)) zu interpretieren beziehungsweise umzurechnen.

# Kriegsmaterialgesetz (SR 514.51)

## Art. 33 Widerhandlungen gegen die Bewilligungs- und Meldepflichten

<sup>1</sup> Mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 1 Million Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

a.

ohne entsprechende Bewilligung oder entgegen den in einer Bewilligung festgesetzten Bedingungen oder Auflagen Kriegsmaterial herstellt, einführt, durchführt, ausführt, damit handelt, es vermittelt oder Verträge betreffend die Übertragung von Immaterialgütern einschliesslich Know-how, die sich auf Kriegsmaterial beziehen, oder die Einräumung von Rechten daran abschliesst;

b.

in einem Gesuch Angaben, die für die Erteilung einer Bewilligung wesentlich sind, unrichtig oder unvollständig macht oder ein von einem Dritten verfasstes Gesuch dieser Art verwendet;

c.

Kriegsmaterial nicht oder nicht richtig zur Ein-, Aus- oder Durchfuhr anmeldet;

d.

an einen anderen als den in der Bewilligung genannten Empfänger oder Bestimmungsort Kriegsmaterial liefert, überträgt oder vermittelt;

e.

an einen anderen als den in der Bewilligung genannten Empfänger oder Bestimmungsort Immaterialgüter, einschliesslich Know-how, überträgt oder Rechte daran einräumt;

f.

bei der finanziellen Abwicklung eines illegalen Kriegsmaterialgeschäfts mitwirkt oder dessen Finanzierung vermittelt.

<sup>2</sup> In schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren. Damit kann eine Busse bis zu 5 Millionen Franken verbunden werden.

<sup>3</sup> Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Busse bis zu 100 000 Franken.

<sup>4</sup> Bei der nicht bewilligten Ein- oder Durchfuhr ist auch die im Ausland verübte Tat strafbar.



# Artikel 333 Strafgesetzbuch (SR 311.0)

...

<sup>2</sup> In den anderen Bundesgesetzen werden ersetzt:

a.

Zuchthaus durch Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr;

b.

Gefängnis durch Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe;

c.

Gefängnis unter sechs Monaten durch Geldstrafe, wobei einem Monat Freiheitsstrafe 30 Tagessätze Geldstrafe zu höchstens 3000 Franken entsprechen.

<sup>3</sup> Wird Haft oder Busse oder Busse allein als Höchststrafe angedroht, so liegt eine Übertretung vor. Die Artikel 106 und 107 sind anwendbar. Vorbehalten bleibt Artikel 8 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht. Eine Übertretung ist die Tat auch dann, wenn sie in einem anderen Bundesgesetz, welches vor 1942 in Kraft getreten ist, mit einer Gefängnisstrafe bedroht ist, die drei Monate nicht übersteigt.

<sup>4</sup> Vorbehalten sind die von Absatz 2 abweichenden Strafdauern und Artikel 41 sowie die von Artikel 106 abweichenden Bussenbeträge.

<sup>5</sup> Droht ein anderes Bundesgesetz für ein Verbrechen oder Vergehen Busse an, so ist Artikel 34 anwendbar. Von Artikel 34 abweichende Bemessungsregeln sind nicht anwendbar. Vorbehalten bleibt Artikel 8 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht. Ist die Busse auf eine Summe unter 1 080 000 Franken begrenzt, so fällt diese Begrenzung dahin. Ist die angedrohte Busse auf eine Summe über 1 080 000 Franken begrenzt, so wird diese Begrenzung beibehalten. In diesem Fall ergibt der bisher angedrohte Bussenhöchstbetrag geteilt durch 3000 die Höchstzahl der Tagessätze.

...

# **Art. 33 Abs. 1 KMG Einleitungssatz, Abs. 2 und Abs. 3 neu**

- <sup>1</sup> Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:
- <sup>2</sup> In schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Mit der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe verbunden werden.
- <sup>3</sup> Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen.

# Bundesverfassung (SR 101)

## Art. 123 Strafrecht

<sup>1</sup> Die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafrechts und des Strafprozessrechts ist Sache des Bundes.

<sup>2</sup> Für die Organisation der Gerichte, die Rechtsprechung in Strafsachen sowie den Straf- und Massnahmenvollzug sind die Kantone zuständig, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht.

<sup>3</sup> Der Bund kann Vorschriften zum Straf- und Massnahmenvollzug erlassen. Er kann den Kantonen Beiträge gewähren:

- a.  
für die Errichtung von Anstalten;
- b.  
für Verbesserungen im Straf- und Massnahmenvollzug;
- c.  
an Einrichtungen, die erzieherische Massnahmen an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vollziehen.

# Bundesgesetz

## über die Ausländerinnen und Ausländer

### Art. 116 Förderung der rechtswidrigen Ein- und Ausreise sowie des rechtswidrigen Aufenthalts

<sup>1</sup> Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe wird bestraft, wer:

a. im In- oder Ausland einer Ausländerin oder einem Ausländer die rechtswidrige Ein- oder Ausreise oder den rechtswidrigen Aufenthalt in der Schweiz erleichtert oder vorbereiten hilft;

a<sup>bis</sup>. vom Inland aus einer Ausländerin oder einem Ausländer die rechtswidrige Ein-, Durch- oder Ausreise oder den rechtswidrigen Aufenthalt in einem Schengen-Staat erleichtert oder vorbereiten hilft.

b. Ausländerinnen oder Ausländern eine Erwerbstätigkeit in der Schweiz ohne die dazu erforderliche Bewilligung verschafft;

c. einer Ausländerin oder einem Ausländer nach der Ausreise aus der Schweiz oder aus dem Transitraum eines schweizerischen Flughafens die Einreise in das Hoheitsgebiet eines anderen Staates unter Verletzung der dort geltenden Einreisebestimmungen erleichtert oder vorbereiten hilft.

<sup>2</sup> In leichten Fällen kann auch nur auf Busse erkannt werden.

<sup>3</sup> Die Strafe ist **Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe und mit der Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden**, wenn die Täterin oder der Täter:

a. mit der Absicht handelt, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, oder;

b. für eine Vereinigung oder Gruppe handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung dieser Tat zusammengefunden hat.

# Bundesgesetz

## über die Ausländerinnen und Ausländer

### (SR 142.20)

#### Art. 118 Täuschung der Behörden

<sup>1</sup> Wer die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden durch falsche Angaben oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen täuscht und dadurch die Erteilung einer Bewilligung für sich oder andere erschleicht oder bewirkt, dass der Entzug einer Bewilligung unterbleibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

<sup>2</sup> Wer in der Absicht, die Vorschriften über die Zulassung und den Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern zu umgehen, eine Ehe mit einer Ausländerin oder einem Ausländer eingeht oder den Abschluss einer solchen Ehe vermittelt, fördert oder ermöglicht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

<sup>3</sup> Die Strafe ist **Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe und mit der Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden**, wenn die Täterin oder der Täter:

- a. mit der Absicht handelt, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, oder;
- b. für eine Vereinigung oder Gruppe handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung dieser Tat zusammengefunden hat.

# Problemfelder mit Verbesserungspotential

- 1) Zu hohe Erwartungen an das Strafrecht hinsichtlich Prävention (und Vergeltung?) durch massive Straf- bzw. Bussenandrohungen (versus unser System von Rechtsgüterschutz, wo der Unwert der Tat und die Straf- bzw. Bussenobergrenze korrelieren sollten).
- 2) Wunsch nach Spezialregelungen für die Strafbarkeit von juristischen Personen zwecks Verfahrenserleichterungen (versus unser System der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Unternehmens gemäss Art. 102 StGB; Problematik des Zwangs zur Selbstbelastung in Aufsichts-Konstellationen und Verwertung dieser Informationen in Strafverfahren).

# Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (SR 956.1)

## **Art. 45 Erteilen falscher Auskünfte**

- <sup>1</sup> Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich der FINMA, einer Prüfgesellschaft, einer Selbstregulierungsorganisation, einer Beauftragten oder einem Beauftragten falsche Auskünfte erteilt.
- <sup>2</sup> Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft.
- <sup>3</sup> Im Fall einer Wiederholung innert fünf Jahren nach der rechtskräftigen Verurteilung beträgt die Geldstrafe mindestens 45 Tagessätze.

# **Bundesgesetz (*Entwurf vom 1. August 2011*) über die Börsen und den Effektenhandel (Börsengesetz, BEHG)**

## ***Art. 41 Abs. 1 und 2***

<sup>1</sup> Mit Busse bis zu 10 Millionen Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

a. seine qualifizierte Beteiligung an einer kotierten Gesellschaft nicht meldet (Art. 20);

b. als Inhaber einer qualifizierten Beteiligung an einer Zielgesellschaft den Erwerb oder Verkauf von Beteiligungspapieren dieser Gesellschaft nicht meldet (Art. 31).

<sup>2</sup> *Aufgehoben*

## ***Art. 41b (neu) Verletzung der Angebotspflicht***

Mit Busse bis zu 10 Millionen Franken wird bestraft, wer vorsätzlich einer rechtskräftig festgestellten Pflicht zur Unterbreitung eines Angebots (Art. 32) keine Folge leistet.



# Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel (SR 954.1)

## Art. 41 Verletzung von Meldepflichten

<sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich:

a.

- seine qualifizierte Beteiligung an einer kotierten Gesellschaft nicht meldet (Art. 20 und 51);

b.

- als Inhaber einer qualifizierten Beteiligung an einer Zielgesellschaft den Erwerb oder Verkauf von Beteiligungspapieren dieser Gesellschaft nicht meldet (Art. 31).

<sup>2</sup> Die Busse beträgt höchstens das Doppelte des Kauf- oder Verkaufspreises. Sie wird berechnet aufgrund der Differenz zwischen dem Anteil, über den der Meldepflichtige neu verfügt, und dem letzten von ihm gemeldeten Grenzwert.

<sup>3</sup> Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 1 000 000 Franken bestraft.<sup>1</sup>

<sup>4</sup> Im Fall einer Wiederholung innert fünf Jahren nach der rechtskräftigen Verurteilung beträgt die Busse mindestens 10 000 Franken.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Fassung gemäss Anhang Ziff. 16 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 ([AS 2008 5207](#) 5205; [BBI 2006 2829](#)).

<sup>2</sup> Eingefügt durch Anhang Ziff. 16 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 ([AS 2008 5207](#) 5205; [BBI 2006 2829](#)).

Stand am 1. September 2011

# Seeschiffahrtsgesetz (SR 747.30)

## Art. 145 Verstrickungsbruch, Missachtung behördlicher Anordnungen

- <sup>1</sup> Wer ein im Register der schweizerischen Seeschiffe eingetragenes Schiff der von der zuständigen schweizerischen Behörde verfügten Beschlagnahme, Pfändung, Verarrestierung, Versteigerung, Requisition oder Enteignung entzieht, wird mit Gefängnis oder mit **Busse bis zur Höhe des Wertes des Schiffes** bestraft. Der Richter kann die vom Verurteilten bezahlte Busse den Geschädigten auf deren Verlangen und gegen Abtretung des entsprechenden Teils der Forderung an den Staat zuerkennen.
- <sup>2</sup> Der Schiffseigentümer, Reeder oder Kapitän eines schweizerischen Seeschiffes, der einer vom Bundesrat gestützt auf Artikel 6 erlassenen Anordnung keine Folge leistet, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.
- <sup>3</sup> Der Reeder, Seefrachtführer oder Kapitän, der vom Bundesrat verbotene Güter mit einem schweizerischen Seeschiff befördert, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft. Ist Kriegsmaterial verbotswidrig befördert worden, so kann der Täter mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren und Busse bestraft werden.

*Stand am 1. Januar 2011*

# Art. 102 Strafgesetzbuch (SR 311.0)

## Strafbarkeit

1 Wird in einem Unternehmen in Ausübung geschäftlicher Verrichtung im Rahmen des Unternehmenszwecks ein Verbrechen oder Vergehen begangen und kann diese Tat wegen mangelhafter Organisation des Unternehmens keiner bestimmten natürlichen Person zugerechnet werden, so wird das Verbrechen oder Vergehen dem Unternehmen zugerechnet. In diesem Fall wird das Unternehmen mit Busse bis zu 5 Millionen Franken bestraft.

2 Handelt es sich dabei um eine Straftat nach den Artikeln 260ter, 260quinquies, 305bis, 322ter, 322quinquies oder 322septies Absatz 1 oder um eine Straftat nach Artikel 4a Absatz 1 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 19. Dez. 1986<sup>1</sup> gegen den unlauteren Wettbewerb, so wird das Unternehmen unabhängig von der Strafbarkeit natürlicher Personen bestraft, wenn dem Unternehmen vorzuwerfen ist, dass es nicht alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehrungen getroffen hat, um eine solche Straftat zu verhindern.<sup>2</sup>

3 Das Gericht bemisst die Busse insbesondere nach der Schwere der Tat und der Schwere des Organisationsmangels und des angerichteten Schadens sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens.

4 Als Unternehmen im Sinne dieses Titels gelten:

- a.
  - juristische Personen des Privatrechts;
- b.
  - juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Gebietskörperschaften;
- c.
  - Gesellschaften;
- d.
  - **Einzelfirmen**<sup>3</sup>.

1 SR [241](#)

2 Fassung gemäss Art. 2 Ziff. 2 des BB vom 7. Okt. 2005 über die Genehmigung und die Umsetzung des Strafrechtsübereinkommens und des Zusatzprotokolls des Europarates über Korruption, in Kraft seit 1. Juli 2006 ([AS 2006 2371](#); [BBl 2004 6983](#)).<sup>3</sup> Heute: Einzelunternehmen.

Stand am 1. Oktober 2011

# Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht (SR 313.0)

## **Art. 7 2.** Sonderordnung bei Bussen bis zu 5000 Franken

- <sup>1</sup> Fällt eine Busse von höchstens 5000 Franken in Betracht und würde die Ermittlung der nach Artikel 6 strafbaren Personen Untersuchungsmaßnahmen bedingen, die im Hinblick auf die verwirkte Strafe unverhältnismässig wären, so kann von einer Verfolgung dieser Personen Umgang genommen und an ihrer Stelle die juristische Person, die Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder die Einzelfirma zur Bezahlung der Busse verurteilt werden.
- <sup>2</sup> Für Personengesamtheiten ohne Rechtspersönlichkeit gilt Absatz 1 sinngemäss.

*Stand am 1. Januar 2011*

# Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (SR 641.20)

## **Art. 100 Widerhandlung im Geschäftsbetrieb**

Fällt eine Busse von höchstens 100 000 Franken in Betracht und würde die Ermittlung der nach Artikel 6 VStrR<sup>1</sup> strafbaren Personen Untersuchungsmaßnahmen bedingen, die im Hinblick auf die verwirkte Strafe unverhältnismässig wären, so kann die Behörde von einer Verfolgung dieser Personen absehen und an ihrer Stelle den Geschäftsbetrieb (Art. 7 VStrR) zur Bezahlung der Busse verurteilen.

<sup>1</sup> SR [313.0](#)

*Stand am 1. Juni 2011*

# Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.10)

## **Art. 89 Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben**

- <sup>1</sup> Wird die Widerhandlung im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Personengesellschaft oder einer Einzelfirma begangen, so finden die Strafbestimmungen gemäss den Artikeln 87 und 88 auf die Personen Anwendung, welche für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch in der Regel unter solidarischer Haftung der juristischen Person, der Personengesellschaft oder des Inhabers der Einzelfirma für Busse und Kosten.
- <sup>2</sup> Absatz 1 findet auch Anwendung auf Widerhandlungen, die im Betriebe einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts begangen werden.

*Stand am 1. Januar 2011*

# Schweizerische Strafprozessordnung (SR 312.0)

## **Art. 113 Stellung (sc. der beschuldigten Person)**

- <sup>1</sup> Die beschuldigte Person muss sich nicht selbst belasten. Sie hat namentlich das Recht, die Aussage und ihre Mitwirkung im Strafverfahren zu verweigern. Sie muss sich aber den gesetzlich vorgesehenen Zwangsmassnahmen unterziehen.
- <sup>2</sup> Verweigert die beschuldigte Person ihre Mitwirkung, so wird das Verfahren gleichwohl fortgeführt.

*Stand am 1. Juli 2011*

# Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (SR 956.1)

## **Art. 29 Auskunfts- und Meldepflicht**

- <sup>1</sup> Die Beaufsichtigten, ihre Prüfgesellschaften und Revisionsstellen sowie qualifiziert oder massgebend an den Beaufsichtigten beteiligte Personen und Unternehmen müssen der FINMA alle Auskünfte erteilen und Unterlagen herausgeben, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.
- <sup>2</sup> Die Beaufsichtigten müssen der FINMA zudem unverzüglich Vorkommnisse melden, die für die Aufsicht von wesentlicher Bedeutung sind.

*Stand am 1. Januar 2009*



# Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (SR 642.11)

## Art. 183 Bei Steuerhinterziehungen

- <sup>1</sup> Die Einleitung eines Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung wird der betroffenen Person schriftlich mitgeteilt. Es wird ihr Gelegenheit gegeben, sich zu der gegen sie erhobenen Anschuldigung zu äussern; sie wird auf ihr Recht hingewiesen, die Aussage und ihre Mitwirkung zu verweigern.<sup>1</sup>
- <sup>1bis</sup> Beweismittel aus einem Nachsteuerverfahren dürfen in einem Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung nur dann verwendet werden, wenn sie weder unter Androhung einer Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen (Art. 130 Abs. 2) mit Umkehr der Beweislast nach Artikel 132 Absatz 3 noch unter Androhung einer Busse wegen Verletzung von Verfahrenspflichten beschafft wurden.<sup>2</sup>
- <sup>2</sup> Die Eidgenössische Steuerverwaltung kann die Verfolgung der Steuerhinterziehung verlangen. ...<sup>3</sup>
- <sup>3</sup> Die Straf- oder Einstellungsverfügung der kantonalen Behörde wird auch der Eidgenössischen Steuerverwaltung eröffnet, wenn sie die Verfolgung verlangt hat oder am Verfahren beteiligt war.
- <sup>4</sup> Die Kosten besonderer Untersuchungsmassnahmen (Buchprüfung, Gutachten Sachverständiger usw.) werden in der Regel demjenigen auferlegt, der wegen Hinterziehung bestraft wird; sie können ihm auch bei Einstellung der Untersuchung auferlegt werden, wenn er die Strafverfolgung durch schuldhaftes Verhalten verursacht oder die Untersuchung wesentlich erschwert oder verzögert hat.

<sup>1</sup> Fassung gemäss Ziff. I 1 des BG vom 20. Dez. 2006 über Änderungen des Nachsteuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der direkten Steuern, in Kraft seit 1. Jan. 2008 ([AS 2007 2973](#); [BBI 2006 4021](#) 4039).

<sup>2</sup> Eingefügt durch Ziff. I 1 des BG vom 20. Dez. 2006 über Änderungen des Nachsteuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der direkten Steuern, in Kraft seit 1. Jan. 2008 ([AS 2007 2973](#); [BBI 2006 4021](#) 4039).

<sup>3</sup> Zweiter Satz aufgehoben durch Anhang 1 Ziff. II 19 der Strafprozessordnung vom 5. Okt. 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2011 ([AS 2010 1881](#); [BBI 2006 1085](#)).